

REACH-Information

Februar 2015

Sehr geehrter Kunde

Sie haben um Informationen bezüglich der REACH-Konformität von Cellpack-Produkten gebeten.

Die Europäische Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Diese Verordnung definiert Anforderungen für Stoffe als solche, Stoffe in Gemischen sowie für bestimmte Stoffe in Erzeugnissen.

Für Produkte, die ein Sicherheitsdatenblatt (safety data sheet, SDS) erfordern, sind diese als Download in unserem Webkatalog erhältlich unter

<https://ep-webcatalog.cellpack.com/>

Bitte berücksichtigen Sie, dass Bänder, Gel-Muffen, Kabelbinder und Schrumpfprodukte, die Sie von Cellpack GmbH erhalten, der Definition von Erzeugnissen entsprechen¹. Eine Pflicht, für diese Produkte Sicherheitsdatenblätter nach REACH Art. 31 zur Verfügung zu stellen, besteht daher nicht.

Die Anforderungen an Stoffe in Erzeugnissen werden durch die Anwesenheit besonders besorgniserregender Stoffe – bzw. substances of very high concern (SVHC) – bestimmt. Die Kriterien für SVHC werden in REACH Art. 57 beschrieben und umfassen CMR-Stoffe², umweltgefährliche PBT/vPvB-Stoffe³ sowie Stoffe mit ähnlich besorgniserregenden Eigenschaften. Die Liste der identifizierten SVHC-Stoffe wird als „Kandidatenliste“ gemäß REACH Art. 59(1)⁴ auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht und regelmäßig ergänzt. Wenn ein Stoff der Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1% in einem Erzeugnis enthalten ist, so ist der jeweilige Hersteller, Importeur oder jeder andere Lieferant verpflichtet, dem Empfänger ausreichende Informationen für die sichere Handhabung des Erzeugnisses, mindestens aber den Namen des Stoffes, zur Verfügung stellen. (REACH Art. 33).

Als Hersteller und Lieferant von Erzeugnissen ist Cellpack GmbH sich der REACH-bezogenen Anforderungen an Stoffe in Erzeugnissen insbesondere gemäß Art. 33 bewusst. Wir beobachten die Entwicklung der Kandidatenliste und halten Informationen unserer Lieferanten über die Ab- oder Anwesenheit von SVHCs aktuell. Daher können wir Ihnen bestätigen, dass gemäß der aktuellen Kandidatenliste nur in den Produkten der Tabelle 1 im Anhang zu diesem Schreiben SVHCs mit Anteilen über 0,1% enthalten sind. Weiterhin werden wir Sie umgehend informieren, sobald wir zu neuen relevanten Erkenntnissen über SVHCs in unseren Produkten gelangen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an reach@cellpack.com

Mit freundlichen Grüßen

Cellpack GmbH

¹ REACH Artikel 3(3): Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;;

² CMR: Krebserrregende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorien 1A und 1B (nach CLP-Verordnung)

³ PBT: persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe oder sehr persistente; vPvB: sehr bioakkumulierende Stoffe

⁴ http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Tabelle 1

Produkte und Erzeugnisse mit SVHC > 0,1 Gewichtsprozent
gemäss ECHA Kandidatenliste,
Stand: Aktualisierung vom 17. Dezember 2014.

<i>Pos.</i>	<i>Produkt</i>	<i>SVHC- Substanz</i>	<i>CAS-Nr</i>	<i>EC-Nr</i>	<i>Gehalt (wt-%)</i>
–	–	–	–	–	–

Im Umgang mit diesen Produkten sind im Rahmen der vorgesehenen Verwendungen keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.